



**Änderungssatzung zur  
Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot der „Ernst-Leitz-Schule“  
im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen  
Nachmittagsbetreuung“ sowie der Ferienbetreuung der Stadt Sulzburg**

Aufgrund von §§ 4, 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat in öffentliche Sitzung am 06.07.2023 folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderung**

- 1) Das in § 6 Abs. 2 festgelegte Betreuungsentgelt wird wie folgt festgelegt:
  - In der „verlässlichen Grundschule“ Betreuung bis 14.00 Uhr 55,00 €/Monat unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Wochentagen.
  - In der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ 12,50 €/ Monat pro gewähltem betreuten Wochentag.
  - In der Ferienbetreuung 55 € pro Woche ( von 8:00 -14.00 Uhr). Für die Ferienbetreuung wird eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern festgelegt. Die Anmeldung muss spätestens jeweils vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienbetreuung im Rathaus eingegangen sein. Wir behalten uns vor, bei zu wenigen Anmeldungen die Betreuung abzusagen. Sollte dies der Fall sein, versendet die Verwaltung drei Wochen vor der geplanten Ferienbetreuung eine Information.
  
- 2) Das in § 6 Abs. 3 festgelegte Betreuungsentgelt wird wie folgt festgelegt:

Sollten am Nachmittag noch Plätze frei sein, so können Eltern ihr/e Kind/er, nach vorheriger und rechtzeitiger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal an einzelnen Nachmittagen anmelden. Die Betreuungskosten pro Nachmittag (14.00 – 16.00 Uhr) betragen 12,50 € und müssen im Voraus per Überweisung bezahlt werden.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Sulzburg, 06.07.2023

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 06.07.2023

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

**weiterer Hinweis:**

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 28 vom 12.07.2023 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2023 angezeigt.

Sulzburg, 18.07.2023

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*